

# GL\_GERICHTE GL-1614 vom 27. Oktober 2022

GL Gerichte, 2022-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1614](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1614)

FR: GL\_GERICHTE GL-1614 du 27 octobre 2022

IT: GL\_GERICHTE GL-1614 del 27 ottobre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Schulleitung Glarus Nord

Beschwerdegegner

### E. 2

Schulkommission Glarus Nord

### E. 3

3.1 Gemäss Art. 47 Bildungsgesetz werden Lernende ganzheitlich und nachvollziehbar beurteilt. Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule vom 23. Juni 2020 (Promotionsverordnung, PromV) geregelt (Art. 47 Abs. 2 Bildungsgesetz). Danach werden die Lernenden ganzheitlich beurteilt, wobei ab der 5. Primarklasse nebst den fachlichen Kompetenzen die überfachlichen Kompetenzen zusätzlich in die Bewertung miteinflüssen (Art. 6 Abs. 4 lit. c PromV). Nach der 6. Klasse der Primarschule werden die Lernenden in das Leistungsniveau eingeteilt, welches ihnen am besten entspricht (Art. 12 PromV). Bestehen Uneinigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten, ihrem Kind sowie der verantwortlichen Lehrperson, so entscheidet die Schulleitung, welches Leistungsniveau dem Lernenden am besten entspricht (vgl. Art. 13 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 PromV). Entscheide über den Wechsel des Niveaus auf der Sekundarstufe I können unter Vorbehalt der Förderung und des ausreichenden Lernerfolgs des Lernenden jederzeit korrigiert werden (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 und Art. 11 PromV).

3.2 Den Gemeinden bzw. den zuständigen Schulbehörden kommt im Bereich der Schule ein erhebliches Ermessen zu. So sollen Personen, welche Fähigkeiten, Leistungen und sonstiges Verhalten von Schülerinnen und Schülern beurteilen und sich über deren Entwicklung in der Zukunft äussern sowie persönliche Beziehungen beurteilen, über einen gewissen Spielraum verfügen und ein bestimmtes Ermessen bei der Wahl der zu treffenden Anordnung ausüben können. In dieses greift das Gericht nicht ohne Not ein, da es ihm oftmals am nötigen Fachwissen und an den unerlässlichen örtlichen sowie persönlichen Kenntnissen mangelt (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern 2003, S. 723 f., mit Hinweisen).

### E. 4

4.1 Vorliegend ist kein Eingriff in das weite Ermessen der Beschwerdegegnerin 1 angezeigt (vgl. vorstehende E. II/3.2). Zwar ist mit dem Beschwerdeführer darin einig zu gehen, dass er sich im Vergleich zum Vorjahr verbessern und somit auch den Anschluss in der 6. Primarklasse der Regelschule zumindest teilweise finden konnte, was sich insbesondere in seinen Noten gemäss dem Verzeichnis vom 9. Juni 2022 widerspiegelt. Indessen ist den

Beschwerdegegnern darin zu folgen, dass für den Zuweisungsentscheid nicht nur die fachliche Beurteilung von Bedeutung ist, sondern die Lernenden ab der 5. Regelklasse gesamtheitlich beurteilt werden, wobei die überfachlichen Kompetenzen gleichermassen berücksichtigt werden (vgl. vorstehende E. II/3.1). Diese korrelieren dabei nicht notwendigerweise mit den fachlichen Kompetenzen. Vielmehr hat deren Beurteilung anhand der Beobachtungen des Lernenden durch die zuständige Lehrperson zu geschehen. Aus den diesbezüglich im Recht liegenden Unterlagen geht dabei hervor, dass der Beschwerdeführer gerade im Bereich der überfachlichen Kompetenzen, namentlich im Sozial-, Arbeits- und Lernverhalten, Defizite aufweist. Es fällt ihm offensichtlich unter anderem schwer, selbständig zu arbeiten, weshalb er vermehrt auf die Unterstützung Dritter angewiesen ist. Wenngleich er sich im Bereich der Sozialkompetenzen im letzten Jahr verbessern konnte, sind die Kompetenzen im Bereich des Sozialverhaltens (Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz) unterdurchschnittlich ausgefallen. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass einzelne Anforderungen der 6. Regelklasse im zweiten Semester gegenüber dem ersten Semester schlechter bewertet wurden, was beispielsweise auf die Kompetenzen "den eigenen Standpunkt einnehmen und vertreten", "zuhören und andere Meinungen wahrnehmen" sowie "mit Kritik umgehen" zutrifft. Ferner überzeugen die im Recht liegenden und als glaubhaft einzustufenden Berichte der Lehrpersonen, wonach der Beschwerdeführer über eine geringe Frustrationstoleranz sowie eine verminderte emotionale Belastbarkeit verfüge, obschon er älter als seine Mitschüler sei. Überdies falle er in Drucksituationen rasch in alte Verhaltensmuster zurück und habe Schwierigkeiten, aufgenommene Informationen im Gedächtnis zu behalten sowie in einem späteren Zeitpunkt wieder abrufen zu können. Schliesslich liege eine ungenügende sprachliche Ausdrucksfähigkeit gepaart mit einer verminderten Fähigkeit zuhören zu können vor. Das Gesagte erhellt, dass sich der Beschwerdeführer im letzten Jahr in den fachlichen Kompetenzen zwar verbessern konnte. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass seine Leistungen mit Blick auf die überfachlichen Kompetenzen insgesamt unterdurchschnittlich ausgefallen sind. Vor diesem Hintergrund sah sich die Beschwerdegegnerin 1 denn auch zu Recht dazu veranlasst, den Beschwerdeführer ■ zumindest vorübergehend ■ in die 1. Klasse der Oberschule einzuteilen.

4.2Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, anlässlich des Elterngesprächs seien die im Bericht vom 8. Juni 2022 dokumentierten Leistungsschwächen nicht thematisiert worden, macht er zumindest sinngemäss eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend. Darauf ist an dieser Stelle jedoch nicht weiter einzugehen. So hatte er zumindest vor dem Beschwerdegegner 3, welcher im vorliegend angefochtenen Entscheid bereits eine Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt erachtet hatte, genügend Gelegenheit, sich zu den diesbezüglichen Unterlassungen oder Vorbringen der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 zu äussern.

4.3Hinzuweisen bleibt letztlich darauf, dass gestützt auf die Prognose der Beschwerdegegner und vor dem Hintergrund der bisherigen schulischen Entwicklung sowie Kompetenzen des Beschwerdeführers ein zeitnaher Wechsel in die Realschule ■ unter Vorbehalt des Erreichens des notwendigen Leistungsniveaus ■ angezeigt erscheint und von einer Wiederholung der ersten Oberschule angesichts des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers abzusehen ist, worauf der Beschwerdegegner 3 zu Recht hinweist.

4.4Im Ergebnis ist weder eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ersichtlich noch lässt sich eine unrichtige Rechtsanwendung

erkennen. Der getroffene Zuweisungsentscheid erweist sich damit als rechtmässig.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.